

15.1 Wie geht es bei HU und AU weiter – Überarbeitung der Richtlinien

Aktuell werden sowohl auf Europaebene die „PTI-Richtlinie“ 2014/45/EU als auch auf nationaler Ebene die AU-Richtlinie überarbeitet.

Folgende zeitlichen Abfolgen sind dabei voraussichtlich zu erwarten:

- Quartal IV/2026: Aktualisierung/Novellierung der AU-Richtlinie mit Veröffentlichung im Verkehrsblatt inklusive der Einführungsankündigung des Geräteleitfadens 7 (LF7)
- Ab Januar 2027: Feldtest zu LF7 mit anschließender Integration in die Gerätesoftware + individuelle Programmierung und Begutachtung der Gerätesoftware durch die Abgasprüfstellen bei DEKRA/TÜVnord
- Ab 2028: Möglichkeit der Ausweitung der Partikelmessung

(PN-Messung) auf Dieselfahrzeuge ab Euro 5b und Benzinfahrzeuge ab 6d-TEMP durch die Novellierung der PTI-Richtlinie auf Euro-Ebene

Nach den bisherigen Informationen können die Geräteleitfäden 5, 5.01 und 6 weiterhin eingesetzt werden, könnten aber analog zur Einführung der PN-Messung an Euro-6-Dieselfahrzeugen nur noch mit einer Beschränkung auf bestimmte Emissionsklassen belegt werden.

Zusammen mit der AU-Richtliniennovellierung wird die Anwendungsverpflichtung von herstellerspezifischen Solldaten durch die verbindliche Anwendung von gesetzlich definierten allgemeinen Solldaten bzw. Grenzwerten ersetzt werden. Hierdurch wird die einheitliche Reproduzierbarkeit von Abgasuntersuchungen an allen Prüfstellenarten unterstützt.

Fazit:

Bei anstehenden Investitionen in Prüftechnik sollte die Aufrüstmöglichkeit auf Leitfaden 7 als zwingende Anforderung definiert werden und auch die künftige Partikelmessung an Benzinfahrzeugen im Blick behalten werden. Gegebenenfalls ist darauf zu achten, frühzeitig Abo-Verträge (AU-Solldaten-Updates) bei den entsprechenden Datenanbietern bzw. den AU-Messgeräteherstellern zu kündigen.

Wir halten Sie über den Fortgang der Neueinführungen sowie über weitere Veröffentlichungen informiert. Für Fragen stehen die technischen Berater des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern gerne zur Verfügung.

Eine Detailbeschreibung der Verbandsorganisation erhalten Sie als [Download](#) in unserer digitalen Community.

Kfz-Innung Schwaben KdÖR

Robert-Bosch-Straße 1 • 86167 Augsburg
Telefon: 08 21 / 74 94 6-0
Email: info@kfz-innung-schwaben.de

Web: www.kfz-innung-schwaben.de • [zum Impressum](#)



Kfz-Innung Schwaben

15.2 Grundsätze zur Angemessenheit der Nacherfüllungsfrist

Ein Urteil des OLG Celle (9. Juli 2026, 7 U 15/26) gibt Anlass, an die seit Jahren geltende Rechtslage bei Kaufverträgen mit Verbrauchern in den Fällen von Nacherfüllungsbegehren zu erinnern:

Ein Verbraucher kaufte einen Pkw, der innerhalb der Gewährleistungsfrist einen sicherheitsrelevanten technischen Fehler aufwies und nicht mehr fahrtüchtig war. Der Käufer verlangte am 23. April 2025 Nachbesserung vom Verkäufer und erklärte schließlich knapp sieben Wochen später den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Voraussetzung für einen Rücktritt ist neben dem Vorliegen eines (erheblichen) Mangels grundsätzlich auch das Ablaufen einer angemessenen Frist, innerhalb derer der Verkäufer die Nacherfüllung nicht bewerkstelligt. Der beklag-

te Automobilhändler wandte ein, dass in der zur Verfügung stehenden Zeit die Reparatur nach Herstellervorgaben nicht möglich gewesen wäre. Das Gericht stellte in diesem Zusammenhang fest:

- 1.) Zunächst muss der Verbraucher darlegen, dass die vorhandene Zeit angemessen war.
- 2.) Der Verkäufer muss dann im Rahmen der sogenannten sekundären Darlegungs- und Beweislast erklären, warum die Frist nicht angemessen war, vgl. § 475d Abs. 1 Nr. 1 BGB.

Da dem Kläger die Vorgaben des Herstellers zur Fehlerbehebung nicht bekannt waren, so das Gericht, brauchte er keine konkrete Frist zu setzen. Dem Verkäufer jedoch standen diese Informationen vom Hersteller zur Ver-

fügung. Möchte er sich darauf berufen, dass die Zeit zwischen Mangelmitteilung und Rücktrittserklärung nicht ausreichend war, muss er dies detailliert darlegen, eine pauschale Behauptung reicht nicht aus. Dies hatte der beklagte Verkäufer nicht getan, so dass die Rücktrittserklärung des Käufers wirksam war.

Achten Sie in diesem Zusammenhang darauf, dass der Gesetzgeber explizit darauf hingewiesen hat, dass die Nachlieferung oder Nachbesserung einer mangelhaften Sache innerhalb einer „angemessenen Frist“ zu erfolgen hat, was nach dem Erwägungsgrund als die kürzeste Frist anzusehen ist, in der „eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorgenommen werden kann“. Somit sollte eine Reparatur nicht erst „bei Gelegenheit“ durchgeführt werden.

Einladung



Fachvorträge, Praxis-Impulse, Branchenaustausch

Special Guest: Urs Meier.



Foto: Beat Baschung

Donnerstag, 5.11.2026
9 bis 17 Uhr, Motorworld München

JETZT ANMELDEN!

Ihre Ansprechpartner der Kfz-Innung Schwaben KdöR und der WiG Schwaben mbH finden Sie [auf unserer Website](#).

15.3 **Reminder:** Jetzt noch an unserer Umfrage teilnehmen

Wie ist die Stimmung im bayerischen Kfz-Gewerbe? Wie entwickeln sich Fahrzeughandel und Werkstattgeschäft und welche Herausforderungen beschäftigen unsere Betriebe derzeit besonders?

Mit unserer aktuellen Umfrage möchten wir ein möglichst aussagekräftiges Bild der wirtschaft-

lichen Lage und der Zukunftsthemen unserer Mitgliedsbetriebe erhalten. Ihre Einschätzung zählt! **Je mehr Betriebe teilnehmen, desto gezielter können wir die Interessen des bayerischen Kfz-Gewerbes vertreten.**

Nutzen Sie noch **bis zum 5. Oktober** die Gelegenheit, sich zu beteiligen. Die Umfrage dauert

nur wenige Minuten und erfolgt selbstverständlich anonym.

Hier geht es zur Umfrage:
<https://www.umfrageonline.com/s/September2026>

Die Ergebnisse veröffentlichen wir zeitnah in der INNUNG kompakt und in unserer digitalen Community.



15.4 Partikelzähler zu Sonderkonditionen – Capelec steckt drin

Im Jahr 2023 schlossen wir mit Bartec Auto ID ein Kooperationsabkommen zu deren neuem Partikelzähler. Aufgrund der damaligen Probleme mit der deutschen PTB-Zulassung des Gerätes wurde dann statt des Eigenprodukts von Bartec auf den Partikelzähler der Firma CAPELEC zurückgegriffen und deren Produkt inklusive eigenem Support unter deren Label vertrieben.

Nachdem sich Bartec nun aus dem Geschäftsfeld Abgasmes-

sen hat und sich auf deren Kernkompetenz RDKS-Programmierung konzentriert, sind wir mit dem Produzenten des Partikelzählers und Hauptausrüster der Prüfstellen in Frankreich direkt in Kontakt getreten – die **CAPELEC Deutschland GmbH**.

Für die Mitgliedsbetriebe einer bayerischen Kfz-Innung gibt es weiterhin den bewährten und kompakten Partikelzähler CAP3070 inklusive der optionalen Kalibrier- und Updatevereinbarung zu exklusiven Sonderkonditionen.

Fazit:

Nutzen Sie bei der Inhouse-AU in Ihrem Betrieb die Möglichkeiten, bei der Partikelzählung an Euro-6-Dieselfahrzeugen mit eigener Ausstattung die Fixkosten im Griff zu behalten.

Für Fragen stehen die technischen Berater des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern gerne zur Verfügung. Den Angebotsflyer zum CAPELEC-Partikelzähler erhalten Sie als [Download](#) über unsere Webseite.



Unser Drive.

Kreditentscheidung? Schneller als gedacht.

BANK 11
Schnell. Schlau. Digital.